

## Fahrlässigkeitsdelikt

Fahrlässigkeit ist die ungewollte **Erfolgsverwirklichung** infolge einer **objektiven Sorgfaltspflichtverletzung** bei **Vorhersehbarkeit** und **Vermeidbarkeit** des Erfolges.

Damit sind die Fahrlässigkeitselemente genannt; ihr systematischer Standort im dreigliedrigen Verbrechensaufbau ist jedoch umstritten. Hier wird der hM in der Literatur gefolgt (vgl. Rengier AT § 52 Rn 12), die in der Fahrlässigkeit sowohl eine Unrechtsform (siehe den Tatbestand des FL-Delikt) als eine Schuldform (siehe die Schuldprüfung) sieht (vgl. die entsprechende Doppelfunktion des Vorsatzes als Verhaltensform <Handlungswille> und Schuldform <Vorsatzschuld>)

**Merke:** Der fehlende Vorsatz ist **kein Tatbestandsmerkmal**, sondern wird bei der Prüfung des Fahrlässigkeitsdelikt vorausgesetzt!

### Zum Aufbau und zu den einzelnen Prüfungspunkten:

Das Fahrlässigkeitsdelikt hat eine vom Vorsatzdelikt unabhängige Entwicklung genommen.

Das bedeutet zwar einerseits: es sind beim fahrlässigen Erfolgsdelikt zunächst wie bei vorsätzlichen Erfolgsdelikt die drei Elemente: Taterfolg, Tathandlung und Kausalität zu prüfen. Dann aber – bevor die objektive Zurechnung geprüft wird – werden die Elemente **Sorgfaltspflichtverletzung, Voraussehbarkeit** und (spezifisch „fahrlässig“) **Vermeidbarkeit, s.o.** (der vs herbeigeführte Erfolg ist immer vermeidbar) geprüft.

Dabei handelt es sich genauso genommen um Elemente der obj. Zurechnung: mit Sorgfaltspflichtverletzung ist das Schaffen einer rechtlich missbilligten Gefahr (1. Teilakt der Zurechnungsformel) gemeint, mit Voraussehbarkeit Fälle der Inadäquanz des Geschehensablaufes (2. Teilakt der Zurechnungsformel), bei der Vermeidbarkeit handelt es sich um eine spezifisch fl Zurechnungsfrage.

Die Lehre von der obj. Zurechnung, welche danach geprüft wird, ist demzufolge in ihrem Anwendungsbereich reduziert auf Fälle der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung, Eingreifen Dritter in das Kausalgeschehen und den sog. Schutzzweck der Norm.

**Ferner:** es gibt nur einen obj. Tatbestand bei den Fahrlässigkeitsdelikten, im einzelnen sehr umstritten im Bereich des Sonderwissens bzw. Sonderkönnens, bei denen subj. Elemente dann doch auftreten.

Auf der **Ebene der Schuld** ist wiederum eine Parallele zu den Vorsatzdelikten sichtbar. Während dort aber die Frag von „Vorsatzschuld“ beschränkt ist auf Fallkonstellationen des Erlaubnistatbestandsirrtums, wird die Frage nach der „Fahrlässigkeitsschuld“ bei den Fahrlässigkeitsdelikten regelmäßig gestellt. Fahrlässigkeitsschuld bedeutet demnach, dass gefragt wird, ob dem Täter (höchstpersönlich) sein (tatbestandsmäßiges) objektives Verhalten auch vorwerfbar ist und ferner, ob er (höchstpersönlich) in der Lage war, den Erfolg und den Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen vorzusehen. Diese Prüfungspunkte in der Schuld heißen: **subjektive Sorgfaltspflichtverletzung** und **subjektive Voraussehbarkeit**. Gelegentlich wird auch noch die **subj. Vermeidbarkeit** geprüft.

## I. Tatbestand

1. Kausale (Äquivalenztheorie!) Herbeiführung des Erfolges (= Tathandlung, Taterfolg, Kausalität)

2. **Objektive** Sorgfaltspflichtverletzung (= Handlungsunrecht des FL-Delikt)

= (1) Feststellen der Sorgfaltspflicht + (2) Verletzung dieser Pflicht

**Sorgfaltspflichten (1) können sich ergeben aus:**

- Gesetz (zB StVO, StVZO)
- Normen eines Berufszweiges (DIN; VDE)
- gewohnheitsrechtlich anerkannten Verhaltensregeln (zB lege artis durchgeführter Heileingriff)
- der konkreten Situation im Einzelfall (= allgemeinste Feststellung der Sorgfaltspflichtverletzung, zB Pflicht der Eltern, Kinder von gefährlichen Chemikalien fernzuhalten; Prüfung des Geländes vor Schießübungen; Entfernung loser Dachziegel)

**Maßstab für die vom Täter anzuwendende Sorgfalt** (= Umfang der objektiven Sorgfaltspflicht) ist der

- gewissenhafte und besonnene Mensch
- in der sozialen Rolle – oder: der dem Verkehrskreis des Täters angehört - (zB Autofahrer)
- und der konkreten Lage des Handelnden (zB der bei Eis und Schnee am Steuer sitzt)

**Zeitpunkt für die Bestimmung der Sorgfaltspflicht** ist die Betrachtung der Gefahrenlage ex ante

### **Wichtig:**

- Entscheidend sind die Sorgfaltsanforderungen, die **an** den Durchschnitt gestellt werden; nicht das Verhalten **des** Durchschnitts
- Bei Erkennbarkeit von Gefahren wird **Sonderwissen des Täters** mit berücksichtigt (zB Kenntnis, dass bestimmter Straßenabschnitt besonders gefährlich ist)
- Ob **Sonderkönnen** des Täters, also zB des überdurchschnittlichen Arztes oder Berufsaufahrers mitzubersichtigen ist, ist umstr. (vgl. zum Ganzen Roxin AT I § 24 Rn 53 ff) Die Berücksichtigung von Sonderwissen und Sonderkönnen führt zu einer Individualisierung des Fahrlässigkeitsmaßstabes, indem der Unrechtstatbestand für diesen Personenkreis erweitert wird. Demgegenüber schließen unterdurchschnittliche Fähigkeiten das Unrecht nicht aus → nach "unten" wird weiterhin generalisiert, anderenfalls dürfte auch der Nachtblinde nachts Auto fahren, müsste dies aber anhand besonderer Sorgfaltspflichten für des nachts fahrende Nachtblinde tun)
- Sorgfaltspflichten werden begrenzt durch den **Vertrauensgrundsatz**: Ein Verkehrsteilnehmer, der sich selbst verkehrsgerecht verhält, darf darauf vertrauen, dass sich auch andere so verhalten, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für kommenden Regelverstoß vor oder wegen der Häufigkeit der Verstöße ist ein derartiges Vertrauen nicht gerechtfertigt (Kinder laufen auf die Straße)

**Hinweis:** Verlangt das Gesetz **Leichtfertigkeit**, dann ist zu prüfen, ob die gebotene Sorgfalt in besonders hohem Maße verletzt ist.

### 3. Objektive Voraussehbarkeit des Erfolges (und des Kausalverlaufes)

**Merke:** es wird zwar zwischen der bewussten (für möglich halten des Erfolges) und der unbewussten Fahrlässigkeit (Voraussehbarkeit) unterschieden; diese Unterscheidung ist aber nur für die Strafzumessung von Bedeutung; für die Feststellung des Fahrlässigkeits-Tatbestandes kommt es nur auf die Minimalvoraussetzung an, die *Voraussehbarkeit*.

Sie bezieht sich auf den Erfolg und den Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen (Lit.); BGH: äußerst geringe Anforderungen insbes. an die Voraussehbarkeit bzgl. des Kausalverlaufes.

Das Merkmal der Vorhersehbarkeit entspricht auf Ebene des Vorsatzdeliktes dem "Adäquanzzusammenhang", dh bei der Frage der objektiven Zurechnung wird die "Realisierung" der Gefahr geprüft

### 4. Obj. Vermeidbarkeit

= sog. **Pflichtwidrigkeitszusammenhang** = spezifische Zurechnungsvoraussetzung beim Fahrlässigkeitsdelikt (dh der Vermeidbarkeit des Erfolges bei rechtmäßigem Alternativverhalten des Täters).

Gefragt wird hier, ob der Erfolg (nicht nur auf der Handlung) sondern auch auf der **Sorgfaltspflichtverletzung** beruht.

(1) Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist gegeben, wenn feststeht, dass der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten nicht eingetreten (= vermieden worden) wäre; dann beruht der Erfolg gerade darauf, dass pflichtwidrig gehandelt worden ist.

(2) Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang fehlt, wenn feststeht, dass der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten (= nicht vermieden worden) wäre.

(3) Nach BGH (St 11, 1 = Radfahrer-Fall) und einem Teil der Lit. fehlt der Pflichtwidrigkeitszusammenhang auch, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten möglicherweise eingetreten wäre (in dubio pro reo).

AA die **Risikoerhöhungslehre** (Teil der Lit), die die Erfolgszurechnung bereits dann bejaht, wenn *feststeht*, dass tatsächlich eine Gefahrerhöhung für das Rechtsgut stattgefunden hat. Im anderen Falle, wenn also zweifelhaft ist, ob durch das sorgfaltwidrige Verhalten eine Risikoerhöhung eingetreten ist oder nicht, wird die Risikoerhöhungslehre nicht angewandt.

**Gegen die Risikoerhöhungslehre wird vorgebracht**, dass sie den Grundsatz in dubio pro reo nicht anwendet, wenn es um die Frage der Vermeidbarkeit des Erfolges (sondern nur dann, wenn es um die Frage einer Risikoerhöhung) geht. Ferner: fl Verletzungsdelikte würden in Gefährdungsdelikte umgewandelt).

### 5. Objektive Zurechnung des Erfolges

**(Merke:** das Merkmal der Schaffung einer rechtswidrigen Gefahr wird nicht noch einmal geprüft, da diese bereits durch die obj. Sorgfaltspflichtverletzung festgestellt wurde. Desgleichen nicht das Merkmal des Risikozusammenhangs/Adäquanzzusammenhang unter dem Gesichtspunkt atypischer Erfolg oder Geschehensablauf, da dieser Aspekt im Rahmen der objektiven Vorhersehbarkeit geprüft wurde, s.o.)

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt

- **des Schutzzwecks der Norm** (= verletzte Sorgfaltsnorm ← Sorgfaltspflicht) muss gerade der Vermeidung solcher Erfolge dienen, wie dieser im konkreten Fall eingetreten

ist; Erfolge, die außerhalb des Schutzbereiches der Norm liegen, werden nicht zuge-rechnet;

→ Bspl.: Das Gebot der Einhaltung der Geschwindigkeit dient dazu, ein schnelleres Bremsen zu ermöglichen und den anderen Verkehrsteilnehmern im Geltungsbereich der Geschwindigkeitsbegrenzung eine gefahrlose Teilnahme am Straßenverkehr zu gewährleisten, BGH NJW 1985, 1350); das Gebot der Geschwindigkeitseinhaltung dient *nicht* dazu, dass - wenn der Autofahrer einige Kilometer vor der späteren Unfallstelle zu schnell fährt - der Fahrer später an der Unfallstelle angekommen und der Unfall daher vermieden worden wäre!

- **des Eingreifens Dritter in den Kausalverlauf** oder **Selbstgefährdungen des Opfers**

## II. Rechtswidrigkeit

Bei der Einwilligung verzichtet die hM in Fällen der sog. Fremdgefährdung auf die Ein-willigung in den Erfolg und lässt die Einwilligung in die Gefährdung ausreichen.

**III. Schuld** (wie beim Vorsatzdelikt, anstelle von Vorsatzschuld wird jedoch Fahrlässig-keitsschuld geprüft, dh Frage, ob dem Täter ein Vorwurf bzgl seines obj. sorgfaltswidri-gen Verhaltens gemacht werden kann bzw. ob er persönlich in der Lage war, den Erfolg und den Kausalverlauf subj. vorauszusehen.)

1. **Subj. Sorgfaltspflichtverletzung**, dh **Vorwerfbarkeit** im Hinblick auf die Verletzung der obj. Sorgfaltspflicht: war der Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kennt-nissen in der Lage, die Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen? Subj. Sorgfaltspflichtverlet-zung kann zB entfallen, wenn der Täter aus Schreck oder Verwirrung falsch reagiert oder aus Erfahrungsmangel falsch handelt (dann aber Frage eines Übernahmever-schuldens) oder aus Gründen eines nichterkannten Altersabbaus fahruntüchtig wird.

2. **Subj. Vorhersehbarkeit** nach persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen: kann ent-fallen bei niedrigem Bildungsstand oder mangelnder Intelligenz oder Schreck oder Ver-wirrung

**Merke:** die subjektive Pflichtverletzung sowie die subj. Voraussehbarkeit *müssen* in ei-ner Klausur zumindest konstatiert werden, auch wenn der Sachverhalt dazu schweigt

3. Unrechtsbewusstsein (auch hier iFd potentiellen Unrechtsbewusstseins <Vermeid-barkeit!> ausreichend)